

.....
Name, Vorname (Grundstückseigentümer, Hausverwaltung)

.....
Ort, Datum

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

.....
Anschlusspflichtiges Grundstück

.....
PLZ, Ort

ERKLÄRUNG

Ich erkläre hiermit, daß sich auf dem obengenannten Grundstück gemäß
§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg
die unten genannte Anzahl an Wohneinheiten/Arbeitsstätten befindet.

1.	<input style="width: 50px; height: 30px;" type="text"/> seit (TT.MM.JJ) Wohneinheit(en) (Anzahl)	Wohneinheit ist die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. (Beachten Sie auch bitte die Erläuterungen auf der Rückseite.)
1 a.	<input style="width: 50px; height: 30px;" type="text"/> Anzahl der aktuell gemeldeten Personen	Hierzu zählen alle Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Anwesen gemeldet sind.
2.	<input style="width: 50px; height: 30px;" type="text"/> seit (TT.MM.JJ) Arbeitsstätte(n) (Anzahl) (Bitte auch Rückseite ausfüllen!)	Arbeitsstätte ist die Summe der selbständigen Betriebs-, Gewerbe- oder zu sonstigen, insbesondere freiberuflichen oder ähnlichen sowie öffentlichen Zwecken genutzten Räume außerhalb einer Wohneinheit. Bei mehreren Betrieben ist jeder für sich selbst zu bewerten. (Beachten Sie auch bitte die Erläuterungen auf der Rückseite.)
2 a.	<input style="width: 50px; height: 30px;" type="text"/> Anzahl der aktuell Beschäftigten aller Betriebsstätten	Hierzu zählen alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten Personen der einzelnen Betriebsstätten.

Veränderungen werde ich umgehend mitteilen.

.....
Unterschrift (gilt auch für umseitige Angaben)

Erläuterungen

Für jedes an die kommunale Abfallentsorgung anschlussfähige Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr bestimmt sich ansonsten nach der weiteren Zahl der Wohneinheiten und der Arbeitsstätten auf dem Grundstück.

zu 1. (Wohneinheiten):

Wohneinheit im Sinne der Abfallgebührensatzung ist die Summe der Räume, welche die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen, einschließlich Zweit- und Ferienwohnungen sowie Wochenendhäusern. Als Mindestausstattung reicht eine eigene Wasch-, Schlaf- und Kochgelegenheit sowie ein WC, Badewanne oder Dusche. Wohnungen können auch Einliegerwohnungen, Appartementwohnungen oder sonstige Kleinstwohnungen sein. Jede Wohnung muss in sich abgeschlossen sein. Auf den Grad der tatsächlichen Nutzung wird nicht abgestellt. Es kommt lediglich auf die Möglichkeit einer selbständigen Haushaltsführung an.

zu 2. (Arbeitsstätten):

Arbeitsstätte im Sinne der Abfallgebührensatzung ist die Summe der selbständigen Betriebs-, Gewerbe- oder zu sonstigen, insbesondere freiberuflichen oder ähnlichen sowie öffentlichen Zwecken genutzten Räume außerhalb einer Wohneinheit bis zu 400 m² Nutzfläche in Gebäuden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe b) der Abfallgebührensatzung). Je weitere angefangene 1.000 m² Nutzfläche in Gebäuden ist eine zusätzliche Arbeitsstätte anzunehmen. Befinden sich mehrere Betriebe und sonstige Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 3 Buchstabe b) der Abfallgebührensatzung innerhalb eines Grundstückes, ist jede/r für sich zu bewerten.

Bitte tragen Sie in nachstehende Tabelle die Bezeichnung der Arbeitsstätte und die Größe der Betriebsräume ein.

Bei mehreren Arbeitsstätten (Betrieben, o.ä.) geben Sie bitte die jeweilige Nutzfläche an.

Name der Betriebsstätte	TT.MM.JJ	
• Fa.	ab . .	Nutzfläche: m ²
• Fa.	ab . .	Nutzfläche: m ²
• Fa.	ab . .	Nutzfläche: m ²
• Fa.	ab . .	Nutzfläche: m ²

Davon abweichend gelten Arbeitsstätten zum Zweck der Beherbergung je angefangene 20 Betten und Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Wohn- und Asylbewerberheime sowie Personalunterkünfte je angefangene fünf Betten als selbständige Arbeitsstätte.

Bitte tragen Sie gegebenenfalls die Anzahl der Betten in nachfolgende Tabelle ein.

	TT.MM.JJ	
•	ab . .	Anzahl der Betten:
•	ab . .	Anzahl der Betten:

Aufgrund abfallwirtschaftlicher Bedeutung oder örtlicher Gegebenheiten kann der Landkreis die Anzahl der Arbeitsstätten im Einzelfall hiervon abweichend festlegen.

Wohneinheiten und Arbeitsstätten, die mehr als sechs zusammenhängende Kalendermonate leer stehen, werden nicht herangezogen.